

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1832**

246 (28.6.1832)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 246.

Karlsruhe 28. Juni 1832.

(Schluß der zwei und neunzigsten Sitzung der  
ersten Kammer.)

2) „Um die augenscheinlich zu geringfügigen, Niemand  
anlockenden Gebühren der Mitglieder der Unterpfands-  
behörde zu erhöhen, sollen die amtlichen (in die Staats-  
kasse fließenden) Gebühren vermindert, und diesen Mit-  
gliedern zugewiesen werden.“

„Diese amtlichen Gebühren betragen bei Obligationsaus-  
fertigungen für das erste 100 fl. — 45 fr.; für jedes weitere  
100 fl. nur 15 fr. und übersteigen nie das Maximum von 5 fl.  
Werden diese Gebühren nicht bloß vermindert, sondern ganz  
zu Gunsten der Mitglieder der Unterpfandsbehörden hingege-  
ben, so erhält jedes derselben im Durchschnitt eine Aufbesser-  
ung von 4 — 6 fl. Die Staatskasse verliert eine Gesamte-  
innahme von beiläufig 40,000 fl. jährlich. Wird das Alerarium  
so geradezu auf solche verzichtet, und zwar darum verzichtet,  
um Gemeindebeamte zu salariren? Die Gewährgebühren  
von Kauf- und Tauschverträgen, die ebenfalls der Unterp-  
fandsbehörde zugewiesen werden sollen, sind im Allgemeinen  
von so geringer Bedeutung, daß die damit übernommene neue  
Mühe, Zeitverschwendung und Verantwortlichkeit durch solche  
nicht vergütet werden, und die Uebertragung dieser Verrich-  
tungen, statt zur Uebernahme des Unterpfundwesens auf-  
zumuntern, gerade dazu beitragen wird, sie zu recusiren.“

3) „Die neue Unterpfandsbehörde soll die Grund- und  
Gewährbücher führen.“

„Dieses muß auch geschehen. Die Grund- und Gewähr-  
bücher stehen mit dem Pfandwesen im engsten Zusammenhang,  
indem die Pfandbehörde kein Unterpfund gewähren kann, ohne  
aus dem Grundbuch sich über den Erwerbstitel und die Her-  
kunft des Grundstücks, so wie die etwa darauf haftenden  
Vorzugsrechte — z. B. von Kaufschillingen — Gewisheit zu  
verschaffen.“

„Aber eben diese Grund- und Gewährbücher, so wie auch  
die Pfandbücher sind dem Gemeinderath unumgänglich nöthig.  
Bei Streitigkeiten zwischen Bürgern, die er zu entscheiden,  
oder worüber er zu berichten hat, bei Executionen und Zwangs-  
versteigerungen, bei Vormundschaftsbestellungen, bei Ver-  
äußerung oder Verpachtung der Liegenschaften von Minder-  
jährigen, bei vorzunehmenden Inventuren und Vermögens-  
abtheilungen, und in so manchen andern Fällen muß der  
Gemeinderath diese Bücher stets bei Handen haben.“

„Wer soll nun alle diese Literalien und Papiere, an denen  
so unendlich viel gelegen ist, und die ohnehin gewöhnlich nicht  
zum besten geordnet sind, verwahren? Wer dafür einstehen,  
daß sie bei dem unaufhörlichen Hin- und Hersenden zwischen  
dem Gemeinderath und der Unterpfandsbehörde, bei dem  
getheilten Gebrauch, nicht verschoben, verstümmelt, verfälscht  
oder ganz auf die Seite geschafft werden? Oder sollen sie mit  
großen Kosten doppelt angelegt und geführt, die Schreiberei  
abermals vervielfältigt werden?“

„Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!  
glaubt daher, daß auf den Regierungsentwurf zurückzukom-  
men, dem Gemeinderath die Besorgung des Unterpfundwesens  
ganz wie bisher zu belassen sei.“

Die Kammer verwirft mit großer Mehrheit den ganzen Ge-  
setzesvorschlag.

Erste Kammer. Drei und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe den 28. November 1831.

Auf der Tagesordnung steht die Diskussion über den Ge-  
setzesentwurf die Aufhebung des Blutzehnten s. btr.  
Die Kammer beschließt einstimmig, dem Commissionsantrage  
entsprechend, dem Gesetze die Zustimmung zu ertheilen.

Nach der hierauf folgenden Diskussion über die Adresse  
der zweiten Kammer, worin angetragen wird, die Thätigung

der kleinen Forstfrevel und den Bezug der davon fallenden Forstfrevelstrafen den Gemeinden zu überlassen, wird der Vorschlag, der Adresse nicht beizutreten, von 11 gegen 4 Stimmen verworfen; eben so wird der weitere Vorschlag, dieses Recht den Gemeinden nur hinsichtlich der in ihren eigenen Waldungen verübten Frevel einzuräumen, verworfen. Endlich beschließt die Kammer mit 9 Stimmen gegen 6 der Adresse beizutreten.

Das hohe Präsidium legt hierauf vor: 1) den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesvorschlag über Ablösung der Herrenfrohnden; 2) das mit Modifikationen von derselben Kammer angenommene Gesetz über das Schuldenkontrahiren der Offiziere. Sie gehen an die früher für diese Gegenstände ernannten Commissionen.

Die Commission zur Berathung des Gesetzes wegen Ablösung der Herrenfrohnden soll um zwei Mitglieder verstärkt werden.

#### Erste Kammer. Vier und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe den 30. November 1831.

Das Sekretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, wegen Ablösung der Herrenfrohnden die schon früher bestandene Commission zur Begutachtung der Adresse in gleichem Betreff, mit zwei weiteren Mitgliedern und zwar dem Fhrn. v. Falkenstein und dem Fhrn. v. Zobel verstärkt worden seien.

Geh. Rath Fhr. v. Müdt erstattete hierauf Namens der Commission Bericht über einige von der zweiten Kammer modifizierte Paragraphen der Gemeindeordnung.

Forstmeister Fhr. v. Neveu erstattete ferner Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, Verminderung der Hundestarten betr.

Der Tagesordnung gemäß wird zur Diskussion über den von der zweiten Kammer modifizierten Gesetzentwurf, die Bestrafung der Ehrenkränkungen betreffend, übergegangen.

Die §§. 1—17 mit Ausnahme 9 und 14 werden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert angenommen.

§. 9. Der Artikel 8 des Regierungsentwurfs wurde hier wieder hergestellt also lautend:

Eine Ehrenkränkung, die als Erwiederung einer vorausgegangenen Statt findet, ist darum nicht straffrei, sondern es wird nur gegen denjenigen, welcher gereizt die Beleidigung auf der Stelle und in gleichem Maße erwiedert hat, die Strafe in niederm Grade erkannt.

Der §. 14 aber erhält nach dem Vorschlag der Commission folgende veränderte Fassung, welcher die Kammer beitrifft: Ueber Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet nur gerichtliches Verfahren Statt.

Gegen das Erkenntniß des ordentlichen Richters des Beleidigers steht jedem der beiden Theile die Berufung an das Obergericht zu.

In keinem Falle kann der Beleidiger, welchen Standes er sei, seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Wird der Kläger bei dem Vorfalle, durch den er sich beleidigt hält, ebenfalls eine Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen den Beklagten verübt zu haben beschuldigt, und steht er unter einem andern Richter, so kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt, das Urtheil gegen den einen und andern Betheiligten aber muß von seinem zuständigen Richter gefällt werden.

Ausländer, welche im Inlande eine Ehrenkränkung oder Verläumdung verübten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden.

Das vorerwähnte Gesetz wurde hierauf unter den Modifikationen in Artikel 9 und 14 einstimmig angenommen.

#### Erste Kammer. Fünf und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe den 2. Dezember 1831.

Das hohe Präsidium theilt ein Schreiben des Finanzministers v. Böckh mit, nach welchem an die Mitglieder der ersten Kammer Druckschriften vertheilt werden, welche die Ansichten des Finanzministers, über den Gesetzentwurf die Amortisationskasse betr., darstellen.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion der von der zweiten Kammer modifizierten Paragraphen der Gemeindeordnung und zwar §. 62 und 62 a.

Beide Paragraphen wurden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen, zu §. 62 a jedoch folgender Zusatz beschlossen:

„Die Gemeinde kann durch Stimmenmehrheit im einzelnen Fall auch auf diese Vollbesteuerung verzichten.“

Hierauf wird der Tagesordnung zufolge zur Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Herabsetzung der Hundestare, übergegangen und nach einer kurzen Debatte beschlossen:

Der Adresse der zweiten Kammer mit der Aenderung beizutreten, daß der Staatskasse wie bisher  $\frac{2}{3}$  und der Gemeindekasse  $\frac{1}{3}$  der Einnahme zugewiesen und daß nur von den

Hunden, die noch nicht sechs Wochen alt sind, keine Laren entrichtet werden sollen.

Erste Kammer. Sechsz und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe den 5. Dezember 1831.

Das hohe Präsidium zeigt folgende neue Eingaben an:

- 1) Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der, von derselben modificirten Adresse, wegen Aufhebung der Verwaltungsjustiz und Entscheidung über die Kompetenz-Conflikte.
- 2) Mittheilung derselben in Betreff der Civilprozeßordnung (Vollstreckungsverfahren).
- 3) Eine gedruckte Adresse des Stadtpfarrers Dreutel zu Heidelberg, in Bezug auf das Gesetz, die Anwendbarkeit der Staatsdienerpragmatik auf die Lehrer der verschiedenen Anstalten.

Die beiden ersten Mittheilungen wurden an die bereits genannten Commissionen verwiesen und die letzte der Petitionscommission zugetheilt.

Der Tagesordnung zufolge erstattet Obrist v. Lasoye Namens der Commission Bericht, über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, das Schuldencontrahiren der Offiziere betreffend.

Regierungscommissär Staatsrath Winter zeigt an, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, den Landtag bis zum 21. dieses Monats zu verlängern.

Hierauf wurde zur Diskussion über den Gesetzentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betreffend, übergegangen.

Die hier gefaßten Beschlüsse sind in nachstehender neuen Redaktion des Gesetzes enthalten.

Die hier nicht erwähnten Artikel werden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Art. 2.

Der letzte Satz „der Director — anzulegen“ bleibt weg.

Art. 5.

„Das Bedürfnis der Amortisationskasse zu Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen und zu allmählicher Tilgung der Staatsschuld wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt, und durch dasselbe zugleich festgesetzt, welche spezielle Revenüen zu dessen Deckung angewiesen werden sollen.“

In so fern bei den durch das Budget ausgeworfenen

speziellen Einnahmen ein Ausfall Statt findet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Diese, so wie die speziellen Einnahmen müssen vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abgeliefert werden.

Die Staatskasse wird, im Fall die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen, und im entgegen gesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurück erhalten.

Art. 6.

Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. „Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen (Reäifikationskosten) ist aus laufenden Revenüen zu bezahlen. Wie viel von dem Gesamtaufwand für Neubauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Revenüen, und wie viel davon aus dem Grundstockvermögen bestritten werden soll, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt.“

Art. 7.

„Alle zur Sicherung der Staatskasse in barem Gelde gestellten werdenden Dienst- und andern Cautionen, das in barem Geld bestehende lebige Erbe (Landrechtsatz 813) und alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponibeln Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen. Ueber die Verwendung der disponibeln Fonds wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.“

Art. 8.

Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse so weit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf.

Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurückzahlen sind.

„Wird dieser Credit zur Deckung eines außerordentlichen unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benutzt, so ist die Dringlichkeit desselben dem nächsten Landtage besonders nachzuweisen.“

Nr. 9.

Außer der Amortisationskaffe ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein „Staatsansehen“, unter irgend einem Vorwande, zu contrahiren.

Art. 19.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des Statutes vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortisationskaffe und des §. 57 der Verfassungsurkunde, so weit es denselben ergänzt, erläutert oder abändert, und bildet somit selbst einen Bestandtheil der Verfassung.

Erste Kammer. Sieben und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe den 7. Dezember 1831.

Das Sekretariat zeigt an, daß vor der hierzu ernannten Commission die Protokolle der 58., 61., 72., 75. und 86. Sitzung vorgelesen und von derselben genehmigt worden seien.

Nachdem hierauf die Redaction des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskaffe vorgelesen und genehmigt ist, erstattet Prälat Hüffel Namens der Petitionscommission Bericht über die Eingabe des Stadtpfarrers Dreutel zu Heidelberg, in Beziehung auf das Gesetz wegen Anwendung der Dienerpragmatik auf die Lehrer. Beschluß: diese Brochüre in der Bibliothek aufzustellen.

Professor Zell übergibt seinen Commissionsbericht über das Gesetz, die Anwendung der Dienerpragmatik auf die Lehrer verschiedener Anstalten, der ohne Vorlesung zur Druckerei befördert wird.

Graf v. Hennin berichtet hierauf über die von der zweiten Kammer nach den Beschlüssen der ersten Kammer abgeänderte Adresse über Aufhebung der Administrativjustiz und Entscheidung der Kompetenzconflicte. Es tritt Berathung in abgekürzter Form ein, und die Kammer tritt der Adresse in ihrer jetzigen Fassung bei.

Es wird endlich noch über die von der zweiten Kammer beschlossenen Modificationen über das Schuldencontrahiren der Offiziere berathen, und die Kammer nimmt sie mit allen Stimmen gegen eine an.

Erste Kammer. Acht und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe den 9. Dezember 1831.

Das hohe Präsidium legt einige Mittheilungen der zweiten

Kammer vor. Das Sekretariat zeigt an, daß zu der Commission für Berathung der neuen Prozeßordnung eine Verstärkung erwählt worden, bestehend aus dem Staatsrath Fröhlich und Graf v. Hennin; sodann zur Prüfung der Adresse wegen der Schulpflegen eine Commission, bestehend aus dem Grafen v. Hennin, Frhrn. v. Rüdte und dem durchl. Fürsten zu Fürstenberg.

Der Geh. Rath Kirn erstattet Bericht über das Gesetz wegen Aufhebung der Accise vom Schweine-, Lamm- und Schaffleisch, und legt hierauf den Commissionsbericht über das Gesetz wegen Ablösung der Herrenfrohnden vor, der nicht vorgelesen, und sogleich zum Drucke befördert wird.

Staatsrath Fröhlich erstattet endlich Bericht über den von der zweiten Kammer bereits angenommenen Gesetzesentwurf über Aufhebung des Kostbahrens und Einführung eines Etappengeldes für beurlaubte Soldaten. Die Kammer beschließt die Berathung in abgekürzter Form und nimmt das Gesetz nach dem Antrage der Commission mit Stimmeneinhelligkeit an.

Erste Kammer. Neun und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe den 10. Dezember 1831.

Das Sekretariat macht die Mitglieder bekannt, welche zu der Commission für Begutachtung des Gesetzes, wegen Uebernahme verschiedener Bezirksamtschulden auf die Amortisationskaffe erwählt worden. Es sind: 1) Frhr. v. Falkenstein, 2) Geh. Rath v. Rüdte, 3) Frhr. v. Göler, 4) Staatsrath Fröhlich, 5) Geh. Rath Kirn.

Auf der Tagesordnung steht die Diskussion über das Gesetz wegen Aufhebung der Accise vom Schweine-, Lamm- und Schaffleische. Nach kurzer Berathung nimmt ihn die Kammer einstimmig an.

Frhr. v. Göler legt seinen Commissionsbericht über das Gantverfahren und Staatsrath Fröhlich seinen Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern vor. Beide Berichte werden nicht vorgelesen, sondern unmittelbar dem Drucke übergeben.